

SATZUNGEN DES GEHÖRLOSENVEREINES „WITAF – SEIT 1865 IM DIENSTE DER GEHÖRLOSEN“

§ 1

Name, Sitz Tätigkeitsbereich und Vereinssprache

- (1) Der Gehörlosenverein bzw. Verein führt den Namen „WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen“.
- (2) Es wird die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als offizielle Vereinssprache verwendet. Die offizielle Schriftsprache des Vereines bzw. Vereins ist Deutsch. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien, der Stadt Wien und Umgebung.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein ist unpolitisch. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck desselben ist Hilfestellung für in Wien und Umgebung lebende Gehörlose, Schwerhörige, CI-Träger:innen und Taubblinde.

Der Verein bezweckt auch die Förderung der sozialen Eingliederung sowie der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der in Wien und Umgebung lebenden Gehörlosen, Schwerhörigen, CI-Träger:innen und Taubblinden. Ferner bezweckt er die Unterstützung der öffentlichen Gehörlosengemeinschaft in Wien.

Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Inklusion gehörloser Menschen ein. Dazu zählen zentral: Information und Sensibilisierung zu Sprache und Kultur, Sichtbarmachen der Bedürfnisse der autochthonen Sprachgemeinschaft und zu diskriminierenden Vorkommnissen, Einsatz für barrierefreie Kommunikation und Teilhabe.

Der Vereinszweck wird teilweise durch die Beauftragung von weisungsgebundenen Erfüllungsgehilfen umgesetzt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

(1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- (a) Beratung, Begleitung, Hebung der Bildung und Unterstützung von Gehörlosen in verschiedenen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität
- (b) Persönliche Beratung oder Videoberatung durch gebärdensprachkompetente Sozialarbeiter:innen (dazu zählt auch Peerberatung: diese beinhaltet oft allgemeine Fragen zu Gehörlosigkeit, Umgang mit Medien, Kooperationen mit anderen Ländern, Erklärungen zu sozialen Medien und Veranstaltungen)
- (c) Technische Assistenz für Gehörlose in Wien
- (d) Projekte mit dem Ziel der Inklusion von Jugendlichen und Erwachsenen mit Hörbehinderung im Arbeitskontext
- (e) Dolmetschdienste
- (f) Regelmäßige Klubtreffen für alle Altersgruppen (so genannte Baby-Mama-Treffen, Baby-Kind-Treffen, Jugendtreffen, Veranstaltungen aller Altersgruppen, Seniorenprogramm)
- (g) Einrichtung einer Website und Betreuung der Social-Media-Plattformen
- (h) Kurse und Weiterbildungen
- (i) Lichtbildvorführungen
- (j) Belehrende, wissenschaftliche, aufklärende und unterhaltende Vorträge
- (k) Exkursionen
- (l) Kulturreisen
- (m) Wanderungen
- (n) Veranstaltungen
- (o) Einrichtung einer Bibliothek, Archiv und Mediathek
- (p) Führung und Erhaltung des Vereinshauses
- (q) Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit zu Themen wie Gehörlosigkeit, Gebärdensprache und barrierefreien Bildungszugang für gebärdensprachige Menschen

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Subventionen und Förderungen
- (c) Erträge verschiedener Veranstaltungen des Vereines
- (d) Vermächtnisse
- (e) Schenkungen
- (f) Spenden, Sammlungen
- (g) Öffentliche Sammlungen
- (h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- (i) Sponsorengelder
- (j) Erträge aus Gebärdensprachkursen, aus Dolmetschdiensten für Gehörlose und aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung

§ 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Menschen unabhängig ihres Hörstatus und egal welchen Geschlechtes sein, wenn sie den satzungsgemäßen Pflichten nachkommen.
- (2) Als unterstützende Mitglieder können auch Einzelpersonen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften aufgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der General-/Jahresversammlung solche Personen werden, die sich um den Verein in ideeller oder materieller Hinsicht verdient gemacht haben.
- (4) Dem Verein können nicht angehören oder es werden ausgeschlossen: diejenigen, die sich eines groben Vergehens gegen die Vereinsinteressen zu Schulden kommen ließen, eine ehrlose Handlung aus gewinnsüchtigen Motiven oder ein gemeines Verbrechen begangen haben, sofern die gesetzlichen Straffolgen noch nicht erloschen sind.
- (5) Erwerb der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6

Beitragsleistung – Anspruch – Rückstand

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.
- (3) Mit ihren Beiträgen im Rückstand von mehr als sechs Monaten befindliche Mitglieder verlieren nach vorheriger Mahnung jeden wie immer gearteten Anspruch an den Verein.
- (4) Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 7

Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte sind vom Vorstand und der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung nach Weisungen des Vorstandes abzuwickeln.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, gegebenenfalls gemäß den vom Vorstand beschlossenen Nutzungsbedingungen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel sind ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr live oder digital statt. Sie muss mindestens vier Wochen vorher durch Anschlag im Vereinshaus oder im Wege der Einladung bekannt gemacht werden. In ihren Wirkungskreis fallen:
 - (a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
 - (b) Wahl der Vereinsobfrau/des Vereinsobmannes und seiner Stellvertreter:in

- (c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte,
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Änderung der Satzungen und
 - (g) Auflösung des Vereines.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Hiervon sind ausgenommen: Für die Abänderung der Satzungen sowie für den Beschluss auf Auflösung des Vereines (§ 14) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, dann kann nach einer 15-minütigen Frist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter:in.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen einer Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- binnen vier Wochen statt.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 5 und Abs. 6 lit. a und b), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 6 lit. c).
- (7) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, in Sitzungen von Vorstandsmitarbeiter:innen und Vorstandssitzungen (analog oder digital). Wirkungsbereich und Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen sind wie folgt:

Vorstandssitzung haben in der Regel einmal im Monat stattzufinden. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vereinsvorstand besteht aus Vorstandsmitgliedern und Vorstandsmitarbeiter:innen

Die Vorstandsmitglieder sind:

- die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann,
 - die Vereinsobfrau-/der Vereinsobmann-Stellvertreter:in,
 - die Kassier:in,
 - die Schriftführer:in,
 - die Mitgliederverwalter:in,
 - oder ein von der Vereinsobfrau/dem Vereinsobmann und Stellvertreter:in bestelltes Ersatzmitglied.
- (1) Die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann repräsentiert den Verein nach außen. Sie/Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen. Vertreten wird der Verein durch die Vereinsobfrau/den Vereinsobmann und eine Person aus der Geschäftsführung
 - (2) Bei Verhinderung der Vereinsobfrau/des Vereinsobmannes gehen alle angeführten Amtsverrichtungen auf die Stellvertreter:in der Obfrau/des Obmannes über.
 - (3) Der Vorstand bestellt die Person bzw. Personen der Geschäftsführung, die Gebärdensprachdolmetscher:innen sein sollen. Die Geschäftsführung hat die laufende Korrespondenz des Vereines zu erledigen und die Beratungsstelle des WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen zu leiten. Die Geschäftsführung soll allen Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden und hat beratendes Stimmrecht. Die Funktionsperiode der Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich durch das Dienstverhältnis mit dem Verein geregelt.
 - (4) Der Kassier:in obliegt die Kassenführung des Vereinsvermögens und die Verwaltung des Vereinsorgans.
 - (5) Der Rechnungsführer:in obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Kassier:in, besonders bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

- (6) Die Schriftführer:in hat bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei Versammlungen den Verlauf derselben gewissenhaft niederzuschreiben. Eine Niederschrift ist jeweils der Geschäftsführung auszufolgen.
- (7) Die Mitgliederverwaltung hat zu jedem Mitglied die Personaldaten in ein Mitgliedsblatt einzutragen und die Mitglieder in Evidenz zu führen.
- (8) Die Beiräte werden von der Generalversammlung gewählt: Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und ein beratendes Stimmrecht auszuüben. Sie sind das Verbindungsglied zwischen den in Gehörlosengemeinschafts-Angelegenheiten zuständigen Behörden, anderen Institutionen und dem WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen.
- (9) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Den Vorsitz führt die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreter:in. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 10) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 15).
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 9) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Zuziehungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Fachleute aus verschiedenen öffentlichen Körperschaften und anderen Institutionen sowie besonders geeignete Mitglieder zu einer Sitzung und eventuell zur Mitarbeit einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann Vertreter:innen von Wiener Gehörlosenvereinen, die kulturelle Zwecke verfolgen, in den Ausschuss kooptieren.

§ 12 Entschädigungen

Über Aufwandsentschädigungen an einzelne amtsführende Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand.

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Schlichtungseinrichtung entschieden. Diese Schlichtungsstelle ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die sich auf das Vereinsverhältnis beziehen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese Schiedsrichter wählen eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung des Grundsatzes beider Seiten geheim und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist über jede Verhandlung ein Protokoll zu führen. Auf Verlangen der Parteien ist ihnen eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung auszuhändigen.

Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann behördlich oder freiwillig erfolgen. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§16

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

11.04.2025